

Ewa M. Guzik-Makaruk*, Wojciech Filipkowski**

STRAFRECHTLICHE PROBLEME DES TERRORISMUS IM POLNISCHEN STRAFGESETZBUCH

ABSTRACT - *“The criminal law aspects of terrorism in Polish penal code” is the title of this article. The main goal is to present Polish regulations referring to the fight against terrorist activities and to comment on them as well. The article consists of five parts. The first one is an introduction to the problem which is being analyzed. The Authors present also the reason why they take this issue under consideration. The second part describes Polish regulations as far as main principles of criminal liability are concerned. They are connected with i.e. the place of committing a crime (on Polish territory or abroad), citizenship of the perpetrator (Polish citizen or foreigner). The Authors focus directly on the phenomenon of terrorism in Polish penal*

* Dr **Ewa Monika Guzik-Makaruk** was born in 1971 in Jaworzno. She was studying at the Faculty of Law, Branch of Warsaw University in Białystok between 1990 and 1995. She has been employed at the Department of Criminology and Organized Crime Related Issues (currently the Chair of Criminal Law and Criminology) at the Faculty of Law University in Białystok since 1994. Dr E. M. Guzik-Makaruk has finished the judiciary practice with the mark of 'very good' in 1997 within the circle of Appellate Court in Białystok. She has received the title of 'doctor of criminal law' in 2000. It based on the dissertation under the title of "Religious Sects in Poland. A legal and criminological study". There are several fields of interest of hers including the activities of religious sects in Poland and abroad, legal and criminological aspects of transplantation of organs, cells and tissues in international comparison, as well as international criminal law. She has written many publications about those issues. She is also a scholarship holder of Martin Luther Universität Halle Wittenberg (Germany), Universität Bern (Switzerland), Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis (Greece). Dr E. M. Guzik-Makaruk is a president of the Association Popularization of Legal Knowledge. In 2004 she has received a scholarship from the Alexander von Humboldt Foundation (Germany) in order to conduct a research project about the legal and criminological aspects of transplantation in Poland and in selected Western European countries. This research was carried out during her staying at the Ludwig-Maximilians-Universität in Munich (Germany) under scientific supervision of Professor Bernd Schünemann.

** Dr **Wojciech Filipkowski** was born in 1975 in Łomża. He was studying law between 1994 and 1999 at the Faculty of Law University in Białystok. The master's degree paper was entitled "The domestic violence". He was subsequently a Ph.D. student of Professor Emil W. Pływaczewski at the Chair of Criminology and Organized Crime Related Issues between 1999 and 2001. Dr W. Filipkowski has defended a doctoral dissertation entitled "Anti money laundering regulations in Poland with special regard to institutions of financial market" in April 5, 2002. He has been working as legal scholar and researcher at the Faculty of Law University in Białystok since 2001. The main field of interest is economic aspects of fighting crime especially terrorist financing and money laundering phenomena. The secondary fields are terrorism, organized crime, utilization of new technologies in the fight against criminality. He is an author of many publications covering those fields. He is also a scholarship holder of Bern Universität (Switzerland). It was a three-month staying at the Institut für Strafrecht und Kriminologie. Dr W. Filipkowski lecture on several topics including money laundering, economic crimes. He is also an active participant in the Livelong Learning ERASMUS Programme teaching foreign students in Poland and giving lectures abroad.

code in the next part. There are several issues being presented including: the definition of terrorist act, the consequences of committing a terrorist act, the criminalization of being a member of organized group or association which has an aim to commit a terrorist act. The fourth part of the paper refers to the matter of criminal liability of legal entities. This is an issue which stretches beyond penal code because it is being covered by separate act of 2002. This type of liability is also connected with terrorist activities. The last article of the paper is a summary.

EINFÜHRUNG

Nach den terroristischen Angriffen vom 11. September 2001 auf die Hochhäuser des World Trade Center in New York, hat die internationale Gesellschaft viele Initiativen in Gang gesetzt, die sich auf die Bekämpfung des Terrorismus richten. Gedacht wird vor allem an folgende Institutionen: UNO und Europäische Union. Der grundsätzliche Zweck war, und bleibt auch gegenwärtig, die Schaffung einheitlicher Standards im Bereich der Kriminalisierung bestimmter Taten oder der Problematik der internationalen Mitarbeit in Strafsachen. Die bisherigen Instrumente, sowohl des internationalen als auch des innerstaatlichen (nationalen) Strafrechts reichen leider nicht aus¹, wovon wir uns in den letzten Jahren besonders schmerzlich überzeugen konnten.

Es hängt von den einzelnen Staaten ab, auf welcher Stufe und auf welchem Niveau sie die bestehenden Standards implementieren.² Zahlreiche Staaten gehen noch darüber hinaus und legen noch restriktivere rechtliche Regelungen fest, die die negative Erscheinung des Terrorismus bekämpfen sollen. Es scheint, dass zumindest ein Teil der Staaten die bestehende Situation in Anspruch nehmen möchte, um die Kompetenzen der Strafrechtspflegeorgane auszuweiten, vor allem durch die Über-treibung des Bildes der Bedrohung im gesellschaftlichen Bewusstsein.³ Auf diese Art und Weise bekommen die gesetzgeberischen Organe eine gesetzliche Erlaubnis zur partiellen Begrenzung der Menschenrechte zur Verstärkung der öffentlichen Sicherheit.

1 Siehe: M. Płachta, Prace ONZ nad nowymi konwencjami o zwalczaniu terroryzmu: dwa modele instrumentów międzynarodowych, (in:) Jednostka i społeczeństwo wobec zagrożeń terroryzmem, Biuro Informacji Rady Europy, Białystok 2002, Nr. 1, S. 97 ff..

2 Siehe: K. Indecki, Polish Substantive Penal Law Against Terrorism (Selected Issues), American Behavioral Scientist 2005, Vol. 48, Nr 6, S. 713, 714.

3 Siehe: P. van Duyne, The creation of a threat image. Media, policy making and organised crime (in:) P. van Duyne, M. Jager, K. von Lampe, J. L. Newell (Hrsg.), Threats and Phantoms of Organised Crime, Corruption and Terrorism, Wolf Legal Publishers Verlag, Nijmegen 2004; H. Krieger, Limitations on Privacy, Freedom, of Press, Opinion and Assembly as a Means of Fighting Terrorism (in:) C. Walter, S. Vönekey, V. Röben, F. Schorkopf (Hrsg.), Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?, Springer Verlag, Heidelberg 2004, S. 56, 57.

Die Vorschriften des neuen polnischen Strafgesetzbuches von 1997⁴ haben am Anfang ihrer Geltung⁵ keine besondere Regelungen bezüglich Terrorismusbekämpfung vorgesehen. Es gab auch keine Legaldefinition solcher Begriffe wie Terrorismus, terroristischer Angriff und terroristische Organisation. Vor allem hat die damalige Gesetzgebung lediglich einzelne Taten kriminalisiert, die nur die Eigenschaften von terroristischen Angriffen hatten. In hohem Maße war diese Kriminalisierung ein Ergebnis der internationalen Verpflichtungen, die die von Polen ratifizierten Verträge geschaffen haben. Die oben genannten Übereinkommen bekämpfen bestimmte Verhaltenstypen, die im Terrorismusbegriff enthalten sein können. Es geht z. B. um Straftaten gegen Vertreter anderer Länder, um Seeräuberei oder Luftpiraterie.

Die unmittelbare Anregung für die Änderungen des polnischen StGB waren die Arbeiten im Rahmen der Uno⁶ und der EU.⁷ Diese Initiativen haben vor allem auf die Hauptrichtungen der polnischen Kodifikationen gezeigt. Einige neue Lösungen⁸ sind aber auf ernsthafte Kritik der polnischen Strafrechtslehrer gestoßen.⁹ Der grundlegende Vorwurf lag darin, dass der polnische Gesetzgeber neue Regelungen ohne Konsultation mit Rechtslehrern eingeführt hat.¹⁰ Diese neu in Kraft getretenen Regelungen ignorieren ebenfalls die Erfahrungen anderer Staaten und sind auch aus diesem Grund nicht effektiv. Heute scheint es, dass damals das einzige Kriterium die Eile war. Nicht ohne Bedeutung blieben auch damalige internationale Verpflichtungen, die sich aus ratifizierten Verträgen ergaben. Infolgedessen, dass der polnische Gesetzgeber nicht die faktische Anwendung internationaler Vorschriften überprüft hat, haben wir eine neue Regelung bekommen, die nicht kohärent mit anderen Vorschriften des nationalen Rechts ist.

4 StGB vom 6. Juni 1997, Dz.U. (Gesetzesblatt) 1997, Nr. 88, Pos. 553 mit weiteren Änderungen.

5 Das polnische StGB ist am 1. September 1998 in Kraft getreten.

6 J. Ryszka, Sankcje międzynarodowe w Unii Europejskiej, Zwalczanie terroryzmu, *Studia z dziedziny prawa Unii Europejskiej* 2005, Nr. 5, S. 65.

7 P. Goleń, Nowe regulacje Unii Europejskiej w sprawie zapobiegania praniu pieniędzy i zwalczania terroryzmu, *Prawo Bankowe* 2004, Nr 7-8, S. 134-135, N. Vennemann, Country Report on the European Union (in:) C. Walter, S. Vönekey, V. Röben, F. Schorkopf (Hrsg.), *Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?*, Springer Verlag, Heidelberg 2004, S. 217 ff; J. Ryszka, *op. cit.*, S. 73 ff.

8 Das Änderungsgesetz vom 16. April 2004, Dz. U. (Gesetzesblatt) 2004, Nr. 93, Pos. 889. Dieses Gesetz ist am 1. Mai 2004 in Kraft getreten. Ab 1. Mai 2004 ist Polen ein Mitglied der EU.

9 O. Górniok, Przystępstwo o charakterze terrorystycznym, *Przegląd Sądowy* 2004, Nr. 10, S. 3 ff; K. Indeck, W sprawie definicji normatywnej terroryzmu (in:) E.W. Pływaczewski (Hrsg.), *Przestępczość zorganizowana, świadek koronny, terroryzm w ujęciu praktycznym*, Kantor Wydawniczy Zakamycze, Kraków 2005, S. 261 ff.

10 K. Indeck, Prawo karne wobec terroryzmu i aktu terrorystycznego, *Wydawnictwo Uniwersytetu Łódzkiego*, Łódź 1998, S. 336 ff; S. Pikulski, *Prawne środki zwalczania terroryzmu*, *Wydawnictwo Uniwersytetu Warmińsko-Mazurskiego*, Olsztyn 2000, S. 110 ff.

PRINZIPIEN DER GELTUNG DES STRAFGESETZES¹¹

In der polnischen Gesetzgebung gibt es sechs strafrechtliche Grundprinzipien, die auch in den meisten Staaten Europas und der Welt gelten und ihre Anwendung auch im Bereich der Terrorismusbekämpfung finden:

1. Territorialprinzip (Art. 5 StGB);
2. Prinzip der Subjektnationalität (Art. 109 StGB);
3. Prinzip der Gegenstandsnationalität (Art. 110 § 1 StGB);
5. Prinzip der Ersatzrepression (Art. 110 § 2 StGB);
6. Schutzprinzip (Art. 112 StGB);
7. Universalprinzip (Art. 113 StGB).

Das *Territorialprinzip* ist ausdrücklich in Art. 5 StGB geregelt. Das polnische Strafrecht findet auf einen Täter Anwendung, der eine verbotene Tat auf dem Territorium der Republik Polen oder auf einem polnischen Wasser- oder Luftfahrzeug begangen hat, es sei denn, ein völkerrechtlicher Vertrag, in dem die Republik Polen Partei ist, bestimmt etwas anderes. Wenn also ein terroristischer Angriff auf dem Territorium Polens begangen wurde, wendet man die polnischen strafrechtlichen Vorschriften an.

Gemäß dem *Prinzip der Subjektnationalität* gilt das polnische Strafgesetz für den polnischen Staatsbürger, der im Ausland eine Straftat begangen hat. Das bedeutet, dass wenn der polnische Staatsangehörige einen terroristischen Angriff im Ausland begeht, er der Strafbarkeit nach dem polnischen Strafgesetzbuch unterliegt. Wer in diesem Fall die Strafverfolgung führen soll, bestimmen die Vorschriften der StPO und internationale Übereinkommen, bei denen Polen Partei ist.

Entsprechend dem *Prinzip der Gegenstandsnationalität* gilt das polnische Strafgesetz für den Bürger eines fremden Staates, der im Ausland eine Straftat gegen die Interessen der Republik Polen, eines polnischen Staatsbürgers, einer polnischen juristischen Person oder einer polnischen Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit begangen hat. Das polnische Strafgesetz gilt auch für den Ausländer, der im Ausland eine Straftat terroristischen Charakters begangen hat. Dies bestimmt Art. 110 § 1 StGB ausdrücklich und präzise. Nach diesem Prinzip kann die Republik Polen auch dann ihre Macht ausüben, wenn ein Ausländer eine Straftat terroristisches Charakters nicht gegen Polen begangen hat.

11 Unsere Übersetzung der Vorschriften basiert auf: Das polnische Strafgesetzbuch vom 6. Juni 1997. Deutsche Übersetzung und Einführung von Dr. Ewa Weigend, Freiburg im Breisgau 1998.

Das Prinzip der Ersatzrepression ist in Art. 110 § 2 StGB geregelt. Die Voraussetzung der Strafbarkeit wegen einer im Ausland begangenen Tat ist, dass diese Tat auch nach dem am Tatort geltenden Gesetz als Straftat angesehen wird.

Das Schutzprinzip bestimmt die Strafbarkeit ziemlich breit. Nämlich gilt das polnische Strafgesetz unabhängig vom Recht des Tatorts für den polnischen Bürger und den Bürger eines fremden Staates im Falle der Begehung einer der folgenden Straftaten:

1. gegen die innere oder äußere Sicherheit der Republik Polen,
2. gegen polnischen Ämter oder gegen polnische öffentliche Funktionäre,
3. gegen wesentliche polnische Wirtschaftsinteressen,
4. bei einer falschen Aussage gegenüber polnischen Ämtern.

Das Universalprinzip regelt die Strafbarkeit am breitesten und legt fest, dass das polnische Strafgesetz unabhängig vom Recht des Tatorts für den polnischen Bürger und für den Bürger eines fremden Staates gilt, der, im Falle der Begehung einer Straftat im Ausland, zu deren Verfolgung die Republik Polen aufgrund völkerrechtlicher Verträge verpflichtet ist, nicht ausgeliefert wird. Dieses Prinzip weist auf die Solidarität mit der internationalen Gemeinschaft hin, die auch in der Bekämpfung und Vorbeugung des Terrorismus eine große Rolle spielt. Polen ist Partei in der Konvention von New York vom 9. Dezember 1999 über die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus.

DIE VORSCHRIFTEN DES POLNISCHEN StGB BEZÜGLICH TERRORISMUS

Eine Definition der Straftat terroristischen Charakters – Art. 115 § 20 StGB

Die grundlegende Änderung des polnischen StGB war die Einführung des Art. 115 § 20 StGB, der zum ersten Mal in der StGB-Geschichte die Straftat terroristischen Charakters definiert hat und erstmals das Wort „Terrorismus“ gebraucht hat.¹² Unserer Meinung nach hätte diese Regelung vorher mit Strafrechtslehrern beraten, ganz sorgfältig vorbereitet und überprüft werden sollen. Das war besonders wichtig, denn die neue Definition hat die grundlegenden Maßnahmen im Kampf gegen

12 Keine frühere Strafgesetzbücher haben es geregelt: StGB von 1932, StGB von 1969, StGB von 1997 am Anfang seiner Geltung.

Terrorismus geschaffen, nämlich den Bereich der Kriminalität einbezogen. Diese Einbeziehung sollte die Solidarität mit der internationalen Gemeinschaft und eine gemeinsame Mitarbeit in der Terrorismusbekämpfung erleichtern. Leider ist die polnische Regelung zumindest nicht vollkommen gut und kann andere als beabsichtigte Folgen verursachen, auch negative.

Gemäß Art. 115 § 20 StGB ist eine Straftat terroristischen Charakters eine verbotene Tat, die mit der Freiheitsstrafe, deren Höchstmaß zumindest 5 Jahre beträgt, bedroht ist und deren Ziel ist:

1. erhebliche Einschüchterung vieler Personen;
2. Nötigung der polnischen Organe der öffentlichen Gewalt, Organe anderer Staaten oder internationaler Organisationen zu einer bestimmten Handlung oder Unterlassung;
3. erhebliche Störung der Grundordnung oder Wirtschaft der Republik Polen, anderer Staaten oder internationaler Organisationen – ebenfalls Androhung einer solchen Straftat.¹³

Das grundlegende Kriterium formellen Charakters, das die oben genannte verbotene Tat hervorhebt, ist eine relativ hohe strafrechtliche Sanktion - Höchstmaß zumindest 5 Jahre, höchstens 15 Jahre Freiheitsstrafe.¹⁴ Unserer Meinung nach ist diese Lösung vernünftig, denn sie begrenzt den objektiven (sachlichen) Bereich nur für die mittleren und schweren Straftaten.

Manchmal ist das aber scheinbar der Fall, denn außerhalb der Kriminalisierung im Rahmen der terroristischen Straftaten bleiben wichtige Straftaten, die eng mit dem Terrorismus verbunden werden können, z. B. strafbare Bedrohung – Art. 190 § 1 StGB¹⁵ oder Nötigung – Art. 191 § 1 StGB¹⁶. Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe

13 Diese Definition ist sehr ähnlich zum Begriff „terrorist act“, gebraucht in Art. 1 Abs. 3 der Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaften (EG) Nr 2580/2001 vom 27. Dezember 2001 über besondere Restriktionsmittel gegen manche Personen und Einheiten zwecks der Terrorismusbekämpfung, (Official Journal L 344, 28.12.2001, s. 93). Siehe auch: P. Goleń, op. cit., S. 134, 135.

14 Art. 37 StGB sieht vor, dass das Höchstmaß der Freiheitsstrafe 15 Jahre beträgt.

15 In diesem Fall wird bestraft, wer andere Person mit der Begehung einer Straftat zu Ihrem Nachteil oder zum Nachteil des Angehörigen bedroht, sofern diese Drohung die gerechtfertigte Befürchtung ihrer Realisierung beim Bedrohten hervorruft.

16 In diesem Fall macht sich jemand strafbar, der mit Gewalt oder durch eine rechtswidrige Drohung gegen eine Person einen anderen zu bestimmter Handlung, Unterlassung oder Duldung nötigt. Laut Art. 115 § 12 ist eine rechtswidrige Drohung sowohl eine Drohung im Sinne des Art. 190 StGB als auch eine Drohung mit der Herbeiführung eines Strafverfahrens oder mit der Verbreitung einer Behauptung, die der Ehre des Bedrohten oder seines Angehörigen abträglich ist. Keine Drohung stellt die Ankündigung der Herbeiführung eines Strafverfahrens dar, wenn diese lediglich den Schutz des durch die Straftat verletzten Rechts bezweckt. Eine ganz andere Straftat statuiert Art. 252 § 1 StGB, der lautet: „Wer in der Absicht, ein Staatsorgan oder Selbstverwaltungsorgan, eine Institution, eine Organisation, eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengruppe zu einem bestimmten Verhalten zu nötigen, eine Geisel nimmt oder festhält, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft“.

in diesen Fällen beträgt entsprechend 2 Jahre (Bedrohung) und 3 Jahre (Nötigung). Besonders bedenklich ist, dass ein terroristisches, schon klassisches Verhalten, nämlich Erpressung, nicht als terroristische Handlung strafbar ist. Es geht hier z. B. um die Drohung der Tötung eines Regierungsvertreters, wenn die Forderungen der Terroristen nicht erfüllt werden.

Eine sehr ähnliche Situation stellt die Vorbereitung folgender Straftaten dar, die außerhalb der Definition der Straftat terroristischen Charakters liegt, weil sie nur mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bedroht sind:

1. einige Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit (Art. 168 StGB);
2. gewaltsamer Anschlag auf eine Einheit der Streitkräfte der Republik Polen (Art. 140 § 3 StGB);
3. Geiselnahme zum Zweck der Nötigung der Staatsorgane zu einem bestimmten Verhalten (Art. 252 § 3 StGB).

Selbst die erfolgreiche Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane, die eine Vorbereitung zu einer Sprengstoffexplosion entdeckt haben, führt nicht zur Subsumierung einer solchen Straftat im Rahmen des Art. 115 § 20 StGB.

Alles dies lässt vermuten, dass der polnische Gesetzgeber im Augenblick der Gesetzesformulierung keine Analysen gemacht hat, wenn es z. B. um terroristische Tätigkeitsformen geht. Die polnische Terrorismusdefinition weist auf das Ziel des Täters hin, was bedeutet, dass nur solche Täter in Betracht kommen, die einen unmittelbaren Vorsatz der Tatvollendung haben. Man braucht hier also *dolus directus*, und zwar eine besondere Art - *dolus directus coloratus*.

In Art. 115 § 20 StGB sind drei Ziele genannt, kurz:

1. erhebliche Einschüchterung;
2. erhebliche Störung der Grundordnung oder der Wirtschaft;
3. eine Nötigung der Staatsorgane.

Diese Straftat hat den Charakter eines Unternehmensdeliktes, man braucht also zur Verwirklichung keinen konkreten Erfolg, ebenso keine Realisierung des vorgeesehenen Ziels. Das ist kein Erfolgsdelikt.¹⁷

17 Siehe umfassend dazu: O. Górniok, op. cit., S. 6-10.

Die oben erwähnten Ziele sind die gleichen, die sich die Terroristen vorstellen. Sie wollen ihre Ziele durch Angst, Terror, Gewalt und Verbrechen erreichen. Die polnische Definition des Terrorismus weist aber keinesfalls darauf hin, was die Ursachen für terroristische Verbrechen sind und welche Motive im Hintergrund der terroristischen Straftaten stehen. Eben diese Motive und Ursachen werden in vielen Definitionen als eines von mehreren Elementen miteingefasst.¹⁸ Dieses Element lässt gesellschaftliche Manifestationen der Unzufriedenheit von terroristischen Akten abtrennen. Wir hoffen, dass das Resultat dieser Regelung vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt worden ist, sondern nur einen Mangel an Präzision einiger Ausdrücke darstellt. Die formelle und enge Auslegung könnte ein Instrument für Repression schaffen, und anstatt Schutzes der Gesellschaft bekommt der Staat Möglichkeiten, in Grundrechte der Bürger stark einzugreifen.

Eine nähere Analyse des polnischen Strafgesetzbuches zeigt z. B., dass als Straftat terroristischen Charakters, eine Teilnahme an einer unerlaubten Zusammenrottung in Betracht kommt. Die rein formellen Voraussetzungen sind erfüllt, denn diese Straftat ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren als Höchstmaß bedroht. Ins Spiel kommt die Zusammenrottung, deren Teilnehmer mit vereinten Kräften einen gewalttätigen Angriff auf eine Person begehen, der Angriff den Tod oder eine schwere Gesundheitsbeschädigung eines Menschen zur Folge hat – Art. 254 § 2 StGB. Ein Beispiel dazu bildet die unerlaubte Demonstration von Antiglobalisten, deren Ziel es ist, bestimmte Entscheidungen von internationalen Institutionen zu erzwingen.

Obwohl das Strafgesetzbuch von 1997 bis zum 1. Mai 2004 keine Definition des Terrorismus kannte, umfasste eine andere gesetzliche Regelung im Bereich der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung *einen Begriff des terroristischen Aktes*. Das war schon etwa ein Jahr vor der StGB- Novelle der Fall.¹⁹ Am 1. Dezember 2002 ist die Novellierung des Gesetzes vom 16. November 2000 über Entgegenwirkung (Verhinderung) der Einführung in finanziellen Umsatz der Vermögenswerte, die aus illegalen oder verheimlichten Quellen stammen²⁰, in Kraft getreten. Dieses Gesetz wird zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung angewendet.

18 J. Karczewski, Spoleczne przesłanki terroryzmu, (in:) Jednostka i społeczeństwo wobec zagrożeń terroryzmem, Biuro Informacji Rady Europy, Biuletyn 2002, Nr. 1, S. 39 ff.

19 Das Änderungsgesetz vom 16. April 2004, Dz.U. (Gesetzesblatt) 2004, Nr. 93, Pos. 889.

20 Das Gesetz vom 16. November 2000 über Entgegenwirkung (Verhinderung) der Einführung in finanziellen Umsatz der Vermögenswerte, die aus illegalen oder verheimlichten Quellen stammen, Dz.U. (Gesetzesblatt) 2000, Nr. 116, Pos. 1216; Das Gesetz vom 27. September 2002 über Novellierung des Gesetzes vom 16. November 2000 über Entgegenwirkung der Einführung in finanziellen Umsatz der Vermögenswerte, die aus illegalen oder verheimlichten Quellen stammen, Dz.U. (Gesetzesblatt) 2002, Nr. 180, Pos. 1500. Siehe auch: J. Sienczylo Chlabicz, W. Filipkowski, The Polish Financial Intelligence Unit. A New Institution in the Polish Legal System, Journal of Money Laundering Control, Vol. 5, Nr 2, Autumn 2001, S. 150 ff.

Die Gesetzesnovelle ist mit der Tätigkeit des Generalinspektors für Finanzinformation verbunden. Der Generalinspektor für Finanzinformation hat ein neues Handlungsgebiet übernommen, nämlich – die Entgegenwirkung im Bereich der Terrorismusfinanzierung. Das bedeutet, dass der Generalinspektor über angemessene Berechtigungen im Bereich nicht nur der organisierten Kriminalität, sondern auch des Terrorismus verfügt. Auf diese Art und Weise bemühte sich Polen um Anpassung seiner nationalen Regelungen an u.a. die Konvention von New York vom 9. Dezember 1999 über Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus²¹, an den Beschluss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen Nr. 1373 (2001) über Bekämpfung des internationalen Terrorismus²² und an die neun Besonderen Verordnungen der Spezialgruppe (Financial Action Task Force on Money Laundering).²³

Art. 2 Pkt. 7 des Gesetzes vom 16. November 2000 definiert den *terroristischen Akt* durch Benennung der Verbrechenskategorien oder bestimmter Straftaten. Das sind im einzelnen:

1. Straftaten gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen (Kapitel XVI StGB), d. h. Angriffskrieg (Art. 117 StGB), Völkermord (Art. 118 StGB), Gewalt und rechtswidrige Drohung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (Art. 119 StGB), Anwendung von Massenvernichtungsmitteln (Art. 120 StGB), Verletzung der Bestimmungen für Massenvernichtungs- oder Kampfmittel (Art. 121 StGB), Verletzung der Regeln des Kriegsvölkerrecht (Art. 122-126 StGB);
2. Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit (Kapitel XX StGB), d. h. Herbeiführung eines gefährlichen Ereignisses (Art. 163 StGB), Herbeiführung der Gefahr des Eintretens eines gefährlichen Ereignisses (Art. 164 StGB), andere Fälle der Herbeiführung allgemeiner Gefahr (Art. 165 StGB), Entführung eines Wasser- oder Luftfahrzeugs (Art. 166 StGB), Gefährdung der Sicherheit an Bord eines Wasser- oder Luftfahrzeugs (Art. 167-169 StGB), Vorbereitung der Seeräuberei (Art. 170 StGB), rechtswidriger Umgang mit gefährlichen Stoffen und Substanzen (Art. 171 StGB), Störung von Rettungshandlungen (Art. 172 StGB);
3. Anschlag auf das Leben des Präsidenten der Republik Polen (Art. 134 StGB);

21 P. Durus, F. Jasiński, Walka z terroryzmem międzynarodowym. Wybór dokumentów, Studio STO, Bielsko Biala 2001, S. 76 ff.

22 Umfassend dazu siehe: P. Ogonowski, Rezolucja 1373 Rady Bezpieczeństwa ONZ w sprawie zwalczania terroryzmu międzynarodowego i jej wykonywanie, Państwo i Prawo 2003, Nr 3, S. 71 ff.

23 Der Inhalt der 9 Besonderen Verordnungen der Spezialgruppe FATF befindet sich auf der offiziellen FATF Seite unter der Adresse: <http://www.fatf-gafi.org>.

4. Angriff oder Verunglimpfung einer Person der ausländischen Vertretung (Art. 136 StGB).

In diesem Fall ist der Gesetzgeber auf eine ganz andere Idee des Definierens eines terroristischen Aktes gekommen. Enumerativ benennt man diese Straftaten, die als terroristische Akte betrachtet werden sollen. Unserer Meinung nach sollten beide Begriffe (Art. 120 § 15 StGB und Art. 2 Pkt. 7 des Gesetzes vom 16. November 2000) wenn nicht identisch, so doch zumindest konvergent werden.

Inzwischen weist die nähere Analyse darauf hin, dass es solche terroristische Akte gibt, die keine Straftaten im Sinne Art. 115 § 20 StGB sind, also keine Straftaten terroristischen Charakters. Wenn wir nur das formelle Kriterium überprüfen (die Freiheitsstrafe, deren Höchstmaß zumindest 5 Jahre beträgt), dann kommen nicht alle in Art. 2 Pkt. 7 des Gesetzes vom 16. November 2000 benannten Straftaten in Betracht. Das betrifft z. B.:

1. rechtswidrige Benutzung des Zeichens des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds (Art. 126 StGB);
2. Vorbereitung bestimmter Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit (Art. 168 StGB);
3. tätlicher Angriff auf Vertreter ausländischer Staaten (Art. 136 § 2 StGB);
4. Verunglimpfung bestimmter ausländischer Organe oder Vertreter ausländischer Staaten (Art. 136 § 3 StGB).

Bedenklich ist, ob alle Straftaten, die als terroristische Akte benannt wurden, als solche bezeichnet werden sollten. Obiger Begriff des Art. 2 umfasst auch fahrlässige Straftaten, was ein großes Missverständnis verursacht. Vor allem deshalb, da durch ein konkretes terroristisches Verhalten immer zumindest versucht wird, ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Dies schließt also die Inkriminierung fahrlässiger Handlungen als terroristische Straftaten aus. Andererseits kann man sich zudem die Frage stellen, ob alle in Art. 2 genannte Straftaten einem terroristischen Ziel dienen können.

Darüber hinaus sind als terroristische Straftaten z. B. die Straftaten gegen die Republik Polen (Kapitel XVII StGB) oder die Straftaten gegen das Leben und die Gesundheit (Kapitel XIX StGB) nicht anerkannt.²⁴ Konsequenz aus alledem ist, dass das Präventivsystem zur Unterbindung einer Terrorismusfinanzierung und alle dessen Instrumente nur seine Anwendung findet, wenn ein terroristischer Angriff im

24 Siehe ähnlich: K. Indecki, Polish..., *op. cit.* S. 727-729.

Sinne Art. 2 Pkt. 7 des Gesetzes vom 16. November 2000 ins Spiel kommt. Dieser Zustand ist fehlerhaft, beunruhigend und zeitigt einen negativen Einfluss auf die Effizienz des ganzen Systems.²⁵ Die Vorschriften im Bereich der Vorbeugung der Finanzierung des Terrorismus sollen ja die terroristischen Handlungen erschweren und den Terroristen zuvorkommen. Heutzutage muss man die bestehende Rechtslage als unzufriedenstellend und nicht kohärent bestimmen.

Strafrechtliche Konsequenzen für Täter einer Straftat terroristischen Charakters

Die nächste wichtige Änderung des polnischen StGB ist am 1. Mai 2004 in Kraft getreten. Die gesetzlichen Vorschriften über die Strafzumessung, über die Anordnung der Strafmassnahmen sowie über die Anordnung von Bewährungsmaßnahmen, die für einen Täter im Sinne des Art. 64 § 2 StGB²⁶ vorgesehen sind, finden auch auf einen Täter Anwendung, der eine Straftat terroristischen Charakters begangen hat (Art. 65 StGB). Damit hat der polnische Gesetzgeber die Terroristen mit gefährlichsten Verbrechern gleichgestellt (soweit es um die strafrechtliche Reaktion geht).²⁷ Das verdeutlicht die harte Gangart in der strafrechtlichen Politik des Staates bei der Vorbeugung von Terrorismus, die man als richtig beurteilen kann.

Die Konsequenz eines solchen gesetzgeberischen Eingriffs ist die Verschärfung oder Begrenzung der Anwendung einiger Institutionen des Strafrechts. So gelten gegenüber dem Täter einer Straftat terroristischen Charakters folgende Besonderheiten:

1. die Strafaussetzung zur Bewährung wird nicht angewendet, es sei denn, es liegt ein durch besondere Umstände begründeter Ausnahmefall vor (Art. 69 § 3 StGB); ebenso kommt auch die in Art. 60 § 3-5 StGB²⁸ vorgesehene Strafaussetzung zur Bewährung nicht zur Anwendung;

25 Ibidem, S. 713.

26 Art. 64 § 2 StGB betrifft die Strafschärfung bei wiederholtem Rückfall.

27 Siehe: K. Indecki, Polish..., *op. cit.* S. 714.

28 Gemäß Art. 60 § 3 StGB wendet das Gericht **obligatorisch** die außerordentliche Strafmilderung an und kann die Strafaussetzung zur Bewährung gegenüber einem Täter anwenden, der bei der Begehung einer Straftat mit anderen Tätern zusammengewirkt hat, wenn er dem für die Strafverfolgung zuständigen Organ Informationen über andere an der Straftat Beteiligte und wesentliche Umstände der Tatbegehung offenbart hat. Hier wird die Institution des sogenannten „**kleinen Kronzeugen**“ vorgesehen. Laut Art. 60 § 4 StGB kann auf Antrag des Staatsanwalts als außerordentliche Strafmilderung sogar die Strafaussetzung zur Bewährung einem Straftäter gegenüber angewendet werden, der unabhängig von seinen Aussagen in der eigenen Strafsache dem für die Strafverfolgung zuständigen Organ wesentliche, bisher unbekannte Umstände einer mit Freiheitsstrafe über 5 Jahren bedrohten Straftat offenbart und diese Umstände näher erläutert hat. Art. 60 § 5 StGB lautet: Verhängt das Gericht in den in §3 und §4 bezeichneten Fällen eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, so kann es ihre

2. wenn das Gericht die Vollstreckung der Strafe dennoch zur Bewährung ausgesetzt hat, beträgt die Bewährungszeit zwischen 3 und 5 Jahre, was eine Verschärfung darstellt (normalerweise beträgt die Probezeit 2 bis 5 Jahre – Art. 70 § 2 StGB). Über den Täter einer Straftat terroristischen Charakters ist obligatorisch die Aufsicht anzuordnen – Art. 73 § 3 StGB;
3. vorzeitige bedingte Entlassung bei Freiheitsstrafe ist erst möglich, wenn der Verurteilte zumindest zwei Drittel der Strafe und faktisch zumindest ein Jahr der Freiheitsstrafe verbüßt hat – Art. 78 StGB;
4. bei der vorzeitigen bedingten Entlassung darf die Bewährungszeit nicht kürzer als drei Jahre sein – Art. 80 § 2 StGB.

Die eingeführten Begrenzungen und Verschärfungen sollte man als wichtig und begründet beurteilen.²⁹ Es darf nicht vergessen werden, dass die Terroristen bewusst, bezweckt, engagiert sowie determiniert handeln und ihnen dabei jedes Mittel Recht ist. Insoweit kann man die Frage stellen, ob diese Täter nach der Entlassung aus dem Gefängnis im Einklang mit der Gesellschaft leben und jemals die rechtlichen Vorschriften beachten werden.

Kriminelle Gruppen und Vereinigungen, die die Begehung von Straftaten terroristischen Charakters zum Ziel haben

Die nächste Änderung mit wesentlicher Bedeutung für das Strafsystem ist die Einführung der Kriminalisierung einer Beteiligung an einer organisierten Gruppe oder Vereinigung, die die Begehung einer Straftat terroristischen Charakters zum Ziel hat - Art. 258 § 2 StGB.³⁰ Diese Straftat wird mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 8 Jahren bestraft. Die schärfere Sanktion besitzt Art. 258 § 4 StGB, der die Gründung oder Leitung einer solchen Gruppe vorsieht. In diesem Fall wird der Täter mit Freiheitsstrafe von 3 bis 15 Jahren belegt. Originär, am Anfang der Geltung des StGB, sollte Art. 258 nur der Bekämpfung der organisierten Kriminalität dienen.

Vollstreckung für eine Bewährungszeit von bis zu 10 Jahren aussetzen, wenn es der Ansicht ist, dass der Täter auch im Falle der Nichtvollstreckung der Strafe keine neue Straftat begehen wird.

29 Selbstverständlich befinden sich außerhalb des Anwendungsbereichs der Strafrechtspflege z. B. Terroristen – Selbstmörder. Eine sehr wichtige Aufgabe bildet die Verfolgung von Personen, die die terroristische Tätigkeit organisieren und finanziell unterstützen.

30 Art. 258 § 2 StGB kriminalisiert auch die Beteiligung an einer organisierten bewaffneten Gruppe oder bewaffneten Vereinigung.

Im Hinblick auf diese Änderung können folgende Probleme lokalisiert werden. Erstens: War die Modifikation notwendig?³¹ Obwohl bisherige Regelungen terroristische Gruppen unmittelbar nicht betrafen, fanden sie trotzdem ihre Anwendung, wenn auch nur deshalb, da jede terroristische Gruppe oder zumindest deren größerer Teil, bewaffneten Charakter besitzt. In der Gruppentätigkeit verwenden die Mitglieder Waffen und Sprengstoffe, die zur Begehung von Straftaten dienen. Wenn es um die Art der angewendeten Werkzeuge geht, gibt es keine Unterschiede zwischen terroristischen Gruppen und organisierter Kriminalität. Die Beweggründe, von denen sich die Terroristen leiten lassen, sind keine distinktiven Eigenschaften gemäß Art. 115 § 20 StGB.

An dieser Stelle muß man allerdings besonders betonen, dass der polnische Gesetzgeber die Bedeutung der gesetzlichen Merkmale „die Gruppe“ und „die Vereinigung“ nicht präzisiert hat. Deren Konkretisierung wurde der Wissenschaft und der Rechtsprechung überlassen. In der Literatur wird angenommen, dass die Vereinigung im Vergleich zur Gruppe eine beständigere und dauerndere Hierarchiestruktur besitzt.³² Eine Vereinigung weist eine geschlossene innere Organisation mit dem Leitungspersonal auf. Der Leiter (oder die Leiter) der Vereinigung verfügen über disziplinierende Mittel hinsichtlich der Mitglieder der Vereinigung. Die Tätigkeit wird nach einem von vornherein gefassten Plan vorgenommen. Überdies besteht auch eine bestimmte Art der Auswahl von sowie der Handlungsweise gegen die Mitglieder (Minimum 3 Personen).³³ [Ab einem Minimum von 3 Personen kann von einer Vereinigung gesprochen werden.]

Zweitens stellt sich die Frage, ob zwischen organisierten terroristischen und strikten, kriminellen Gruppen ein Gleichheitszeichen stehen kann. Die Ergebnisse bisheriger wissenschaftlichen Forschungen zeigen genau und deutlich, dass die Struktur und Organisation beider Gruppen unterschiedlich ist. Die großen Unterschiede bestehen jedoch nicht im Typ der begangenen Straftaten.³⁴ Aktuell ist höchst

31 Zum Beispiel K. Indecki ist der Meinung, dass die terroristische Gruppe oder terroristische Vereinigung eine Art organisierter (bewaffneter) krimineller Gruppen bildet. Siehe: K. Indecki, Polish..., *op. cit.* S. 713.

32 Siehe: J. Skala, Normatywne mechanizmy zwalczania przestępczości zorganizowanej w świetle przepisów kodeksu karnego (Teil 1), Prokuratura i Prawo 2004, Nr. 7-8, S. 54, 55; K. Indecki, Polish..., *op. cit.* S. 721 ff.

33 Siehe: I. Nowicka, M. Enerlich, Związek przestępczy lub grupa zorganizowana, Jurysta 1996, Nr. 4, S. 23; Urteil des Oberstes Gerichts vom 27. Oktober 1995 (Aktenzeichen III KRN 122/95); Urteil des Appellationsgerichts in Katowice vom 14. Oktober 1999 r. (Aktenzeichen II Aka 221/99).

34 Es geht hier vor allem um Unterschiede sowohl in Baustruktur, Organisationsstufe, Dezentralisierung, Zielen und Handlungsweisen als auch in Macht und den Relationen zwischen den Mitgliedern der Gruppe. Umfassend zu diesem Thema, siehe: Vortrag von C. Morsella unter dem Titel: „The Efficiency/Security Trade-off in Criminal Networks“, gehalten auf 5. Tagung des Europäischen Vereins der Kriminologie, 31.08-4.09.2005 in Krakau. Dort wurden die Ergebnisse der Forschungen von Kriminologengruppe (C. Morsella, K. Petit i C. Giguère) aus School of Criminology, Université de Montréal, Kanada vorgestellt. Die Forscher haben die Baustruktur eines terroristischen Netzes und eines kriminellen Netzes verglichen. Zu diesem Vergleich, siehe: M.C. Bassiouni, General Report for the International Association of Penal Law (in:) International Association of Penal Law,

problematisch, ob die bestehende bisherige Stellungnahme und das wissenschaftliche Werk der Doktrin zu Art. 258 StGB ohne Schwierigkeiten auf organisierte Gruppen oder Vereinigungen, deren Ziel die Begehung von Straftaten terroristischen Charakters ist, angewandt werden kann.

Unserer Meinung nach passt die bisherige Stellungnahme der Rechtsprechung und Wissenschaft zur Auslegung des Begriffs der „kriminellen Gruppe“ nicht unbedingt zur Auslegung des gesetzlichen Merkmals: „terroristische Gruppe“. Bei der Auslegung beider Begriffe sollte man Flexibilität zeigen und nicht nur die bestehende Rechtsprechung mechanisch kopieren.³⁵

Die bisherigen Beiträge der Wissenschaft nicht devalvierend, sollte man in Betracht ziehen, dass die aktuelle Redaktion des Art. 258 StGB nicht gelungen ist. Nach reiflicher Überlegung bleibt das Bedürfnis der Schaffung einer neuen Straftat (z. B. Art. 258 a³⁶), was keine leichte und einfache Aufgabe darstellt. Wie die bisherigen Forschungen zeigen, bestehen in der Literatur die verschiedensten Definitionen von „terroristischen Gruppen“, die mehr oder weniger haltbar und hochwertig sind.³⁷

DIE STRAFBARKEIT DER JURISTISCHEN PERSONEN IM TERRORISTISCHEN KONTEXT

An dieser Stelle ist zu betonen, dass Polen 2002 ein Gesetz über die Verantwortlichkeit kollektiver Subjekte für Straftaten³⁸ verabschiedet hat. Es war die Hauptantwort auf die Konvention zum Schutz der finanziellen Interessen der EU vom 26. Juli 1995. Durch dieses Gesetz wurde die Anpassung des polnischen Rechts an das Recht der EU auf dem Gebiet der Verantwortlichkeit juristischer Personen beschränkt. Das polnische Gesetz führt die Instrumente ein, die in der oben genannten Konvention und in den Protokollen I und II vorgesehen worden sind. Die Regelungen des Ge-

Contribution to the Eighth UN Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana (Kuba), 27. 08.-07.09 1990, S. 55 ff.

- 35 Wie K. Indecki herausgestellt hat, sind sich die Vertreter der Wissenschaft nicht einig, wenn es um den Bedeutungsbereich der Begriffe „Gruppe“ und „Vereinigung“ geht und paradoxerweise ist auch die „terroristische Gruppe“ vom Begriff der „kriminellen Gruppe“ umfasst. Paradox, denn Strafrechtsnormen sollen klar und präzise sein, gemäß dem Grundprinzip „nullum crimen, nulla poena sine lege poenali anteriori“. In diesem Fall zerstört man die Garantiefunktion des Strafrechts. Siehe: K. Indecki, Polish Substantive Penal Law Against Terrorism (Selected Issues), *American Behavioral Scientist* 2005, Vol. 48, nr 6, S. 721-722.
- 36 Der neue Art. 258 a müsste die gesetzlichen Merkmale der Beteiligung an einer terroristischen Gruppe umfassen.
- 37 Siehe: W. Christian, *Defining Terrorism in National and International Law* (in:) C. Walter, S. Vönekey, V. Röben, F. Schorkopf (Hrsg.), *Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?*, Springer Verlag, Heidelberg 2004, S. 23 ff.
- 38 Ustawa z dnia 28.10.2002 o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, Dz.U. (Gesetzesblatt) 2002, Nr. 197, Pos. 1661.

setzes gehören zu umstrittensten gesetzgeberischen Lösungen. Vor allem geht es um den Charakter der Verantwortlichkeit von kollektiven Subjekten. Hierzu wird in der Literatur auf folgende Argumente hingewiesen:

1. Die Verantwortlichkeit der kollektiven Subjekte besitzt strafrechtliche Natur und denselben Charakter [wie den singulärer Subjekte]³⁹
2. Für die Beurteilung der Verantwortlichkeit von kollektiven Subjekten können klassische Institutionen des Strafrechts nicht zur Anwendung kommen⁴⁰
3. Die Konzeption der Verantwortlichkeit von kollektiven Subjekten hat objektiven Charakter und ist von der Schuld getrennt.⁴¹

Darüber hinaus hat der polnische Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 2004⁴² festgestellt, dass seit 30. Juni 2005 fast ein Fünftel der Gesetzesvorschriften seine Kraft verliert.⁴³ Die Ursache ist hierbei die Unvereinbarkeit der Regelungen mit der polnischen Verfassung.

Die Probleme einer Straftat terroristischen Charakters im Gesetz wurden erst im Jahre 2004 deutlich, als die Änderung des Gesetzes bereits in Kraft getreten war.⁴⁴

Das Gesetz sieht in nicht aufgehobenen Vorschriften vor, dass das kollektive Subjekt der gesetzlichen Verantwortlichkeit unterliegt, wenn es⁴⁵ eine Straftat terroristischen Charakters begangen hat (Art. 16 Abs. 1 Pkt. 12). Art. 17 des o. g. Gesetzes legte fest, dass in diesem Falle das kollektive Subjekt mit einer Geldbuße von 2% bis zu 10% seiner Einnahmen bestraft werden kann. Art. 7 sah eine Geldbuße bis 10% der Einnahmen des kollektiven Subjektes vor. In keinem Fall darf die Geldbuße niedriger als 5000 PLN⁴⁶ sein. Die beiden Normen – Art. 7 und Art. 17 wurden durch ein Urteil des Verfassungsgerichtshofes für nichtig erklärt, so dass aktuell keine richtige Sanktion für Art. 16 Abs. 1 Pkt. 12 besteht. In der Praxis bedeutet das, dass bei Straftaten terroristischen Charakters das kollektive Subjekt keiner Geldbus-

39 B. Namysłowska-Gabrysiak, Ustawa o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary. Komentarz, Kraków 2004, S. 71; B. Niża, Model odpowiedzialności za czyny zabronione pod groźbą kary, Państwo i Prawo v. 2003, Heft 6, S. 18.

40 M. Filar, Z. Kwaśniewski, D. Kala, Komentarz do ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, Toruń 2003, S. 41-42.

41 B. Mik, Charakter prawny odpowiedzialności podmiotów zbiorowych w świetle ustawy z dnia 28.10.2002 o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, Przegląd Sądowy v. 2003, Heft 7-8, S. 67.

42 Urteil des Verfassungsgerichtshofes v. 3.11.2004, Aktenzeichen K 18/03, Dz.U. (Gesetzesblatt) 2004, Nr. 243, Pos. 2442.

43 Art. Art. 4, 5, 7, 17, 18, 20, 21, 33, 36.

44 Dz.U. (Gesetzesblatt) 2004, Nr. 93, Pos. 889.

45 Die Rede ist hier natürlich eigentlich nicht vom kollektiven Subjekt als Täter, sondern von den physischen Personen, die im Namen des kollektiven Subjektes handeln.

46 Etwa 1250 Euro.

se unterliegt. Es bleibt nur eine einzige Möglichkeit der Bestrafung, nämlich die Anwendung von Art. 8 des Gesetzes. Das Gericht ordnet obligatorisch gegen das kollektive Subjekt den Verfall hinsichtlich folgender Objekte an:

1. der unmittelbar und mittelbar aus der Straftat erlangten Gegenstände oder deren, die der Straftatbegehung dienten oder hierfür vorgesehen waren, es sei denn, die Gegenstände sind dem Verletzten oder einem Dritten zurückzugeben;
2. des unmittelbar und mittelbar aus der Straftat erlangten Vermögensvorteils;
3. eines dem Wert dieser Gegenstände oder Vermögensvorteile entsprechenden Geldbetrages.

Aus einem kriminalpolitischen Blickwinkel muss man leider betonen, dass der Verfall von Gegenständen und Vermögensvorteilen im Falle der Straftat terroristischen Charakters keinen Sinn macht, da Terroristen vor allem andere Ziele als Bereicherung haben.

Demgegenüber geht die Strafbarkeit der juristischen Personen im terroristischen Kontext in Polen von einer Fiktion aus.

ZUSAMMENFASSUNG

Die vom polnischen Gesetzgeber eingeführten Regelungen im Gebiet des Terrorismus sind leider keine optimalen Lösungen. Das grundlegende Manko ist der Mangel an Übereinstimmung zwischen den Begriffen, die im polnischen Strafrechtssystem gebraucht werden (eine Straftat terroristischen Charakters im StGB; terroristischer Akt im Gesetz über die Entgegenwirkung des Inverkehrbringens von Vermögenswerten, die aus illegalen oder verheimlichten Quellen stammen). Das verursacht auch bedeutende Dissonanzen zwischen der Sphäre der Vorbeugung und Bekämpfung des Terrorismus. Die Redaktion der Vorschriften in beiden Gesetzen lässt viel zu wünschen übrig. Beide Begriffe umfassen gewissermaßen nur einige Arten von Taten, die sich dort befinden sollten. Es wäre an der Zeit, einen einheitlichen Begriff in beiden Rechtsakten einzuführen. Der Definitionsinhalt sollte auf Beweggründe, Absichten und Ziele der Täter hinweisen.⁴⁷

Diskutabel ist, ob das in Art. 115 § 20 StGB angenommene formelle Kriterium richtig ist. Wie wir schon oben erwähnt haben, ist die bestehende Grenze von 5 Jah-

47 O. Górniok stellt die Forderung, dass das Mittel, mit dem der Täter handelt, die Drohung ist. Dieses Element sollte vom Begriff des Terrorismus umfasst werden. Siehe: O. Górniok, *op. cit.*, S. 11.

ren Freiheitsstrafe zu hoch, denn in der Praxis bleiben außer den unter die Definition einer Straftat terroristischen Charakters fallenden einige Straftaten, die auch terroristischen Charakter besitzen können.⁴⁸

Die nächste problematische Frage ist die Kriminalisierung der Beteiligung in terroristischen Gruppen. Die gefundene Lösung kann nicht als ausreichend betrachtet werden. Berechtigte Zweifel erweckt die Anwendung der Vorschriftenauslegung bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität zur Bekämpfung des Terrorismus. Die Missverständnisse können daraus folgen, dass zwischen kriminellen und terroristischen Gruppen große Unterschiede bestehen. Die bisherige wissenschaftliche Diskussion hat sich nur mit organisierten Gruppen und Vereinigungen beschäftigt.

Unser Ziel ist nicht die Negation des Bedürfnisses einer Terrorismusbekämpfung mit Hilfe des Strafrechts. Jedoch sind - wie wir versucht haben in diesem Aufsatz zu zeigen - die in diesem Bereich bestehenden Regelungen nicht effektiv und unbestreitbar. Die rechtlichen Lösungen und Maßnahmen verlangen noch nach entsprechenden Forschungen und Konsultationen. Die bloße Notwendigkeit der Anpassung an internationale Übereinkommen oder (scheinbar) notwendige Eile können nicht eine fehlerhafte Fassung von Vorschriften sein. Um so mehr, als dass die nicht gelungenen Vorschriften sowohl das System der Vorbeugung als auch das der Bekämpfung der Terrorismuserscheinung ineffektiv machen.

48 Man kann natürlich vermuten, dass das Ziel des Gesetzgebers nur die Vorbeugung und Bekämpfung nicht aller, sondern nur schwerster terroristischen Straftaten war. Unsere Vermutung ist bloß berechtigt, wenn die gesetzgeberische Tätigkeit bewusst und rational war, und nicht das Ergebnis einer fehlerhaften Vorschriftenredaktion war.